

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 82 (2020)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Sichtfeld einhalten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Bei der Platzierung von Terminals in der Traktorkabine ist darauf zu achten, dass diese das Sichtfeld des Fahrers nicht zu stark beeinträchtigen. Bild: R. Engeler

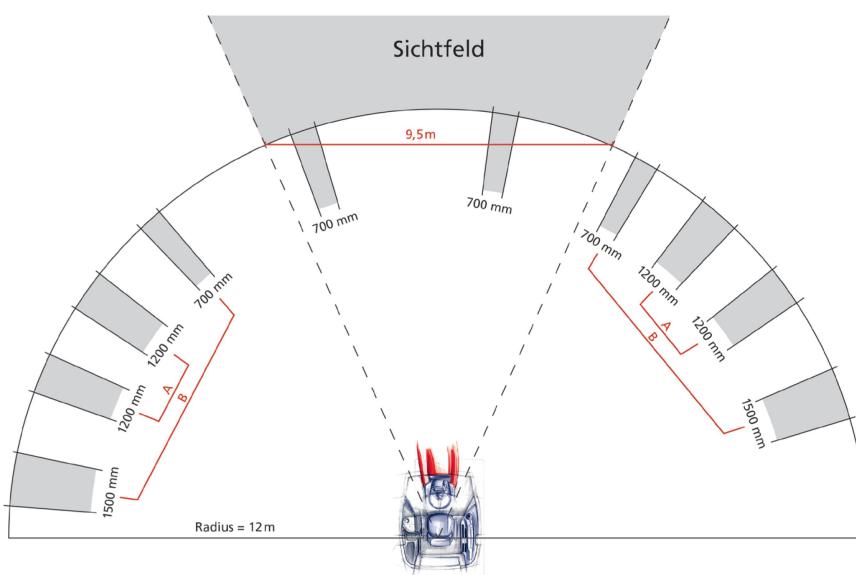
## Sichtfeld einhalten

Wie bei Autos gilt auch für Traktoren, dass ein ausreichendes Sichtfeld nach vorne vorhanden sein muss. Gewisse Einschränkungen der Sicht sind aber möglich.

Roman Engeler

Ein Traktor muss so gebaut sein, dass dem Lenker sowohl im Straßenverkehr als auch beim Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft ein ausreichendes Sichtfeld zur Verfügung steht. Die Verordnung über die technischen Anforderungen an Straßenverkehrsfahrzeuge (VTS) schreibt in Art. 71a

Abs. 1 vor, dass bei einer Augenhöhe von 0,75 m über der Sitzfläche ausserhalb eines Halbkreises von 12 m Radius die Fahrbahn frei überblickt werden muss. Diese Vorschrift gilt grundsätzlich für alle Fahrzeuge. Bei Traktoren sollte zudem ein freier Blick auf die vorderen Räder gewährleistet sein.



Insgesamt sechs Unterbrechungen des Sichtthalbkreises sind erlaubt. Skizze: R. Engeler, sr

Diese verlangte freie Überblickbarkeit in einem Halbkreis nach vorne bedeutet aber nicht, dass gar keine Einschränkungen der Sicht bestehen dürfen. Die Beobachtung des Geschehens vor dem Fahrzeug und seitlich der Fahrbahn muss jedoch bei normaler Fahrt immer möglich sein und darf keine Verrenkungen des Fahrers oder der Fahrerin erfordern.

Den speziellen Gegebenheiten bei Traktoren wie Auspuffrohre, dicke und allenfalls mit Anzeigegeräten bestückte Kabinenholme sowie fest oder temporär montierte Terminals und Displays wurde in den internationalen Typengenehmigungsvorschriften Rechnung getragen. Diese fanden auch Eingang in die VTS oder es wird in dieser Verordnung darauf verwiesen.

### Sicht-einschränkungen möglich

Die Vorgaben bei Traktoren lassen insgesamt sechs Unterbrechungen des Sichtthalbkreises mit unterschiedlichen Breiten zu. In einem Sichtkeil vor dem Fahrzeug (Segment mit 9,5 m Breite in 12 m Entfernung) dürfen zwei dieser Verdeckungen liegen (siehe dazu Abbildung). Jede dieser Verdeckungen darf nicht grösser als 700 mm sein (ausser, wenn die entsprechenden Bauteile konstruktiv nicht anders gestaltet oder angeordnet werden können).

Weiter dürfen links und rechts dieses Segments je zwei weitere Verdeckungen vorhanden sein. Diese Verdeckungen können entweder beide eine maximale Grösse von 1200 mm aufweisen (Version A auf Abbildung) oder die eine Verdeckung darf nicht grösser als 700 mm und die andere nicht grösser als 1500 mm sein (Version B). Monitore können oft so platziert werden, dass sie das erwähnte Sichtfeld nicht beeinträchtigen, oder man kann sie bei Straßenfahrt oder Nichtgebrauch wegdrehen, so dass die Projektionsfläche in einen ohnehin verdeckten Bereich zu liegen kommt. ■

### Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt Sektionsmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT)? Wo drückt der Schuh? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die «Schweizer Landtechnik» Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den SVLT herangetragen werden.

Auskünfte dazu sind beim SVLT in Riken erhältlich. Telefon 056 462 32 00; [www.agrartechnik.ch](http://www.agrartechnik.ch)